



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 18.12.2024  
Nr. 51

## INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Hinweise auf die Bekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hiltenfingen-Scherstetten
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen
- Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

## **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Frau  
Karin Hurst  
Herrgottsruhstraße 16  
86316 Friedberg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **02.12.2024 Az.Nr. 2-791-2024-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit Werkstatt, Nebenräumen und Garagen Neubau von 2 Zweifamilienhäusern und 4 Carports" auf den Grundstücken Fl.Nr. 429/2, 429 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 02.12.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen

Auf die Feuerwehrezufahrt darf verzichtet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist

nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 02.12.2024

**Hinweise auf die Bekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben**

- Hinweis auf die Bekanntmachung der 3.

Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen; Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 19 vom 17.12.2024 bekanntgemacht.

- Hinweis auf die Neubekanntmachung der Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen; Die Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen vom 15.08.2018 mit den Änderungen vom 10.11.2020, 11.11.2021 und 08.11.2024 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 19 vom 17.12.2024 neu bekanntgemacht.

Augsburg, den 02.12.2024

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hiltenfingenscherstetten; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025**

I. Siehe Anlage 1

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09.12.2024 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 11.12.2024

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Augsburg folgende:

**Allgemeinverfügung**

**I.**

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU)

2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und

- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Augsburg durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

**II.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**III.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt,

während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr, Do. 14:00 – 17:30 Uhr) auf Zimmer D 1.37 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes Augsburg.

Augsburg, den 11.12.2024

**Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee**

**alt:**

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl vier beträgt. Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§12 Abs. 1) bekannt gemacht.

**neu:**

Durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat sich zum 1. Dezember 2024 die Zahl der Vorstandsmitglieder von sechs auf fünf verringert.

**Informell:**

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Memmingen, den 01.12.2024

Sparkasse Schwaben-Bodensee  
Der Vorstand

Augsburg, den 12.12.2024

Martin Sailer  
Landrat

**HAUSHALTSSATZUNG**

des

**SCHULVERBANDES HILTENFINGEN/SCHERSTETTEN**

für das

**HAUSHALTSJAHR 2025**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	410.050 Euro
	in den Ausgaben auf	410.050 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	18.000 Euro
	in den Ausgaben auf	18.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 330.350 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 116 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.847,84 Euro** festgesetzt.

## (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 18.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 116 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **155,17 Euro** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Hilttenfingen, den *10. 12. 2024*

Schulverband  
Hilttenfingen/Scherstetten

  
Irmiler  
Vorsitzender des  
Schulverbandes

